

**Zeitschrift:** Museum Helveticum : schweizerische Zeitschrift für klassische Altertumswissenschaft = Revue suisse pour l'étude de l'antiquité classique = Rivista svizzera di filologia classica

**Herausgeber:** Schweizerische Vereinigung für Altertumswissenschaft

**Band:** 74 (2017)

**Heft:** 2

**Artikel:** Das Stasisgesetz des Solon : ein Gesetz für die ganze Polis

**Autor:** Grote, Oliver

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-736906>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Das Stasisgesetz des Solon – ein Gesetz für die ganze Polis

Oliver Grote, Paderborn

*Abstract:* Das solonische Stasisgesetz bezog sich nicht etwa auf ein einzelnes politisches Gremium, wie zuletzt vorgeschlagen wurde, sondern auf die gesamte Gemeinde: Die Auseinandersetzung mit dem politischen Verständnis des Solon sowie mit dem überlieferten Gesetzeswortlaut zeigt, dass die athenischen Bürger in einer Stasis keineswegs für «irgendeine Seite» Partei ergreifen sollten, wie die Forschung früher glaubte und was stets für Verwirrung sorgte, sondern einzig und allein für die Polis. Nach einem erfolgreich abgewehrten Umsturzversuch konnten fortan nicht nur die aktiven Unterstützer adliger Umtriebe, sondern auch passiv gebliebene Bürger bestraft werden, die nicht für den Erhalt des Bürgerstaates eingetreten waren.

ὄρων δὲ τὴν μὲν πόλιν πολλακίς στασιάζουσαν, τῶν δὲ πολιτῶν ἐνίους διὰ τὴν ῥαθυμίαν ἀγαπῶντας τὸ αὐτόματον, νόμον ἔθηκεν πρὸς αὐτοὺς ἴδιον, ὃς ἂν στασιαζούσης τῆς πόλεως μὴ θῆται τὰ ὄπλα μηδὲ μεθ' ἑτέρων, ἄτιμον εἶναι καὶ τῆς πόλεως μὴ μετέχειν.

Weil er sah, dass die Polis häufig durch Stasis erschüttert wurde, während einige der Bürger aus Leichtfertigkeit die Dinge lieber sich selbst überliessen, erliess er gegen sie ein eigenes Gesetz: Wer nicht, wenn in der Polis Stasis herrschte, zugunsten einer Partei zu den Waffen greife, solle rechtlos sein und keinen Anteil mehr an der Polis haben.<sup>1</sup>

Solons sogenanntes Stasisgesetz hat von jeher die Aufmerksamkeit der Kommentatoren auf sich gezogen. Bereits in der Antike wurde es häufig erwähnt, beschrieben und zitiert – nicht nur von Aristoteles, sondern auch von Cicero, Gellius oder Plutarch.<sup>2</sup> Zumeist rief es grosse Verwunderung hervor: Plutarch etwa bezeichnet es in einer seiner Schriften als «höchst widersinnig», an anderer Stelle als das «eigentümlichste» und «widersprüchlichste» der solonischen Gesetze.<sup>3</sup> Dieses Unverständnis resultiert wohl vor allem aus der Tatsache, dass das Gesetz nicht so recht zu Solons ablehnender Einstellung gegenüber inneren Konflikten der Gemeinde passen mag, wie sie sich in seinen Gedichten widerspiegelt. Dass er etwa bewaffnete Konflikte auf die Spitze getrieben haben soll, indem er eine pauschale Beteiligung aller Bürger für irgendeine Seite eingefordert hätte, erscheint vor diesem Hintergrund kaum glaubhaft. Bedenkt man weiterhin, wie sehr Solon sich selbst als einen Mittler und Friedensstifter rühmt, der sich *zwischen* die zwei streitenden Seiten stellt und es ausdrücklich ablehnt, Partei für nur eine Seite zu ergreifen, so ist umso weniger anzunehmen, er habe das Übergreifen innerer Konflikte auf die gesamte Gemeinde geradezu von Rechts we-

1 Aristot. *Ath. pol.* 8,5. Übersetzung nach M. Dreher, modifiziert.

2 Cic. *Att.* 10,1,2; Gell. 2,12,1; zu Plut. siehe die folgende Anm. sowie *mor.* 823f. (*Praecepta gerendae reipublicae* 32); *mor.* 965d (*De sollertia animalium* 8).

3 Plut. *mor.* 550c (*De sera numinis vindicta* 4); Plut. *Sol.* 20,1.

gen vorgeschrieben: In einem seiner Gedichte bezeichnet er sich selbst als «Grenzstein» zwischen den beiden streitenden Seiten,<sup>4</sup> in einem anderen beschreibt er bildhaft, wie sein «kräftiger Schild» beide Parteien beschirmt.<sup>5</sup> Unzweifelhaft lag Solon also die Vermeidung und Beilegung von Konflikten am Herzen. Und auch sonst wird deutlich, wie sehr sein Denken darum kreist, Recht und Unrecht auf beiden Seiten abzuwägen, zu differenzieren und einen Ausgleich vorzunehmen, was in seiner Feststellung kulminiert, er habe keiner Partei den Sieg gewährt, als die in Athen gärenden sozialen Spannungen hervorbrachten.<sup>6</sup> Die Forderung nach einer erzwungenen Parteinahme für irgendeine Seite und um ihrer selbst willen erschiene vor diesem Hintergrund absurd.

Diese und andere Unstimmigkeiten<sup>7</sup> veranlassten einige der modernen Historiker zu der Radikallösung, dem Stasisgesetz die Authentizität ganz und gar abzuspochen.<sup>8</sup> Einen anderen Weg haben erst kürzlich Winfried Schmitz und P. Evelyn van 't Wout beschritten und in ihren jeweiligen Aufsätzen versucht, die Widersprüche aus dem Weg zu räumen, indem sie das gängige Verständnis des Gesetzes infrage gestellt und innovative Interpretationen vorgeschlagen haben.<sup>9</sup>

4 Sol. F 37 W = 31 G/P, Z. 8f.

5 Sol. F 5 W = 7 G/P, Z. 5.

6 Ebd., Z. 6.

7 So die Tatsache, dass Lysias (31,27) in einer seiner Reden ausdrücklich betont, es gebe in Athen kein Gesetz, das es verbiete, sich aus einem Bürgerkrieg fernzuhalten. Für V. Bers, «Solon's Law Forbidding Neutrality and Lysias 31», *Historia* 24 (1975) 493–498, hier 493–495, spricht die Lysias-Rede keineswegs gegen die Authentizität; J. A. Goldstein, «Solon's Law for an Activist Citizenry», *Historia* 21 (1972) 538–545, hier 542–544, deutet die Rede ganz im Gegenteil als Argument für die Echtheit des solonischen Gesetzes, dessen Wortlaut sogar teilweise in die Rede eingegangen sei.

8 E. Ruschenbusch, *Solon: Das Gesetzeswerk – Fragmente. Übersetzung und Kommentar* (Stuttgart 2010) 73–76; E. David, «Solon, Neutrality and Partisan Literature of Late Fifth-Century Athens», *MH* 41 (1984) 129–138, hier 131; J. Bleicken, «Zum sog. Stasis-Gesetz», in Ders., *Symposion für Alfred Heuss* (Kallmünz 1986) 9–18, hier 11f.; E. Gabba, «Da qualche considerazione generale al caso della legge sull'impossibile neutralità», in G. Maddoli (Hrsg.), *L'Athenaion Politeia di Aristotele, 1891–1991: Per un bilancio di cento anni di studi* (Perugia 1994) 103–111. Für die Historizität sprechen sich beispielsweise Goldstein, a.O. (Anm. 7), Bers, a.O. (Anm. 7) und A. Maffi, «De la loi de Solon à la loi d'Ilion ou comment défendre la démocratie», in J. M. Bertrand (Hrsg.), *La violence dans les mondes grec et romain* (Paris 2005) 137–162, hier 140f., aus.

9 Angesicht der erst kürzlich erschienenen Beiträge von P. E. van 't Wout, «Solon's Law on Stasis: Promoting Active Neutrality», *CQ* 60 (2010) 289–301, und W. Schmitz, «Athen – Eine wehrhafte Demokratie? Überlegungen zum Stasisgesetz Solons und zum Ostrakismos», *Klio* 93 (2011) 23–51, die beide Überblicke über die Forschung bieten, kann hier auf eine Darlegung der Forschungslage verzichtet werden. An noch aktuelleren Beiträgen sind freilich H. Heftner, «Rechts- und Verfassungsinstrumente als Mittel der Konfliktbewältigung in der athenischen Demokratie: Stasisgesetze, Ostrakismos und graphe paranomon», *Dike* 15 (2012) 1–32, W. Schmitz, «Den politischen Konflikt durch Abstimmung entscheiden», in E. Flaig (Hrsg.), *Genesis und Dynamiken der Mehrheitsentscheidung* (München 2013) 79–99, W. Schmitz, «Legitimation durch Mehrheitsentscheid? Partizipationschancen und Partizipationsgrenzen im Athen des 6. und frühen 5. Jh.», in W. Blösel u. a. (Hrsgg.), *Grenzen politischer Partizipation*

Wie sich zeigen wird, gehen diese neuen Deutungen aber auch mit neuen Schwierigkeiten einher, die ich im Rahmen dieses Beitrages gerne diskutieren möchte. In einem zweiten Schritt werde ich dann versuchen, zu einer eigenen Deutung des Stasisgesetzes zu gelangen, die sich noch stärker am politischen Verständnis seines Schöpfers orientiert, das Solon vor allem in seiner *Eunomie*-Elegie darlegt.

## I.

Van 't Wout stösst sich in ihrem Aufsatz vor allem an der bereits beschriebenen und auch schon von anderen festgestellten Schwierigkeit, die geforderte Einmischung in einen Bürgerkrieg mit dem solonischen Ethos in Einklang zu bringen.<sup>10</sup> Aus diesem Grund schlägt sie als Ziel des Gesetzes eine «aktive Neutralität» der Bürger vor, womit das Bereithalten der Waffen gemeint sei, *ohne* sich einer der streitenden Seiten anzuschliessen. Zu dieser Deutung gelangt van 't Wout, indem sie die beiden Verneinungen in  $\mu\eta\ \theta\eta\tau\alpha\iota\ \tau\alpha\ \omicron\pi\lambda\alpha\ \mu\eta\delta\epsilon\ \mu\epsilon\theta\prime\ \epsilon\tau\acute{\epsilon}\rho\omega\nu$  nicht aufeinander bezieht (was die Negation verstärken würde<sup>11</sup>), sondern getrennt als gesonderte Informationsbausteine mit je eigener, einfacher Negation versteht. Ihre Übersetzung lautet daher: «... that whoever, when the polis is in a state of stasis, does not ground his arms without allegiance to either party, shall be atimos and have no share in the polis».<sup>12</sup>

Mehrere Einwände sprechen gegen ein solches Verständnis dieser Passage. Zuallererst ist hervorzuheben, dass es sich bei  $\mu\eta\delta\epsilon\ \mu\epsilon\theta\prime\ \epsilon\tau\acute{\epsilon}\rho\omega\nu$  im Sinne von «ohne Hinwendung zu einer Seite» oder «neutral» keineswegs um einen geläufigen Ausdruck handelte, was van 't Wout auch gar nicht bestreitet, sondern sogar selbst hervorhebt. So existiert für die archaische, frühklassische und nachklassische Zeit kein einziger Beleg,<sup>13</sup> und die spärlichen Beispiele der mittleren und ausgehenden Klassik rechtfertigen kaum ihre Behauptung, man müsse  $\mu\eta\delta\epsilon\ \mu\epsilon\theta\prime\ \epsilon\tau\acute{\epsilon}\rho\omega\nu$  als «separate information unit» verstehen.<sup>14</sup> Dieser Einwand stellt für sich betrachtet freilich nur ein *argumentum e silentio* dar, das angesichts der Vielzahl an erhaltenen Texten in den genannten Zeiträumen aber an Aussagekraft gewinnt. In Verbindung mit dem bereits von Schmitz erhobenen Einwand, dass buchstäblich alle antiken Kommentatoren den Ausdruck missverstanden

*im klassischen Griechenland* (Stuttgart 2014) 47–70, und D. A. Teegarden, «The Inauthenticity of Solon's Law Against Neutrality», *Buffalo Law Review* 62 (2014) 157–175 zu erwähnen.

10 Exemplarisch Ruschenbusch, a.O. (Anm. 8) 75; Bleicken, a.O. (Anm. 8) 12; C. Hignett, *A History of the Athenian Constitution to the End of the Fifth Century B.C.* (Oxford 1952) 26f.

11 R. Kühner/B. Gerth, *Ausführliche Grammatik*, Teil II, Bd. 2 (Hannover 31904) 203–206; E. Schwyzer/A. Debrunner, *Griechische Grammatik*, Bd. 2, HdA II 1,2 (ND München 1988) 598.

12 Van 't Wout, a.O. (Anm. 9) 293–295 (Zitat auf S. 295).

13 Hierzu siehe ebd., 297.

14 Ebd., 294.

hätten, wenn van 't Wouts Deutung zuträfe,<sup>15</sup> wird das Fehlen der Belege sogar zum schlagenden Argument: Wenn selbst gelehrte und belesene Autoren die entsprechende Passage des Gesetzes mit der Wendung μηδὲ μεθ' ἑτέρων missverstanden hätten – wie sinnvoll wäre die Verwendung eines solchen Ausdrucks in einem Gesetz, das sich an alle Bürger richtete und dessen Nichtbeachtung die Atimie zur Folge hatte?

Ohnehin benutzen die klassischen Autoren μηδὲ μεθ' ἑτέρων in der oben genannten Bedeutung stets in Verbindung mit einer Kopula wie εἶναι<sup>16</sup> oder aber substantiviert,<sup>17</sup> um Personen bzw. Gruppen näher zu charakterisieren; beides trifft auf den Text des Gesetzes nicht zu, so dass es sich hier bei μεθ' ἑτέρων nur um ein gewöhnliches Adverbial handeln kann, das die Verbalhandlung näher beschreibt, nicht aber um den Ausdruck, den Thukydides zur Beschreibung neutraler Gruppierungen verwendet. Hierfür spricht auch die Beobachtung von Herbert Heftner, dass der Ausdruck μηδὲ μεθ' ἑτέρων eigentümlich «in der Luft hängt»,<sup>18</sup> wenn man ihn von μὴ θῆται τὰ ὄπλα trennt. Wenngleich es auf den ersten Blick nicht direkt einleuchtet, so hat Heftner dennoch Recht mit diesem Einwand: Van 't Wouts Übersetzung kaschiert das genannte Problem allenfalls, da sie in inkonsequenter Manier zwar die Verneinungen selbst voneinander trennt, nicht aber deren inhaltlichen Bezug. Sie fasst μηδὲ μεθ' ἑτέρων weiterhin als nähere Bestimmung der verbalen Handlung auf, was aber nicht zulässig ist, wenn man die Wendung als eigene Informationseinheit und damit selbständige, elliptische Verbalhandlung auffassen möchte. Aus sprachlicher Sicht deutet also alles darauf hin, dass Solon hier keine übertragene und nur mit Mühe zu verstehende Bedeutung im Sinn hatte, so dass kein Grund besteht, an einer durch Dopplung verstärkten Verneinung zu zweifeln.

Ohnehin ergeben sich aus van 't Wouts Vorschlag auch inhaltliche Schwierigkeiten, denn wie genau soll die postulierte «aktive Neutralität» denn *in concreto* umgesetzt worden sein? Ein Kampf zweier Parteien um die Macht hätte ohne gewaltsames Eingreifen wohl kaum beendet werden können; es wäre ansonsten unweigerlich zum Sieg einer Seite gekommen, die dann die Macht hätte übernehmen können. Zudem will sich eine solche Neutralität auch nicht so recht in Solons Vorstellung vom aktiven Handeln der Bürger fügen – nicht nur einmal mahnt er das Volk, die Umtriebe eines Tyranniaspiranten zu unterbinden und nicht tatenlos zuzusehen.<sup>19</sup> Die von allen anderen modernen Forschern sowie allen antiken Autoren bevorzugte und auch aus grammatischer Sicht stimmige<sup>20</sup>

15 Schmitz, a.O. (Anm. 9) 2014, 50.

16 Thuk. 2,72,1; 6,44,3; 7,33,2. Demosth. 52,2 benutzt den Ausdruck in Verbindung mit γίγνεσθαι.

17 Thuk. 2,67,4.

18 Heftner, a.O. (Anm. 9) 9, Anm. 18; siehe auch ebd., 10, mit weiteren Gegenargumenten.

19 Sol. F 9 W = 12 G/P; Sol. 11 W = 15G/P. Zu Solons Verständnis von der Beendigung einer Stasis s. u.

20 Siehe Anm. 11.

Deutung der beiden Verneinungen als Verstärkung sollte aus diesen Gründen aufrechterhalten werden.

Diese Forderung erhebt auch Schmitz in seinem Aufsatz von 2011, dessen These zum Stasisgesetz sich nicht nur als ingenüös und elaboriert, sondern auch und vor allem als äusserst weitreichend darstellt: Aus ihr ergeben sich gravierende Konsequenzen für die Deutung der athenischen Geschichte weit über die solonische Zeit hinaus, da Schmitz das von ihm interpretierte Stasis-Verfahren als Frühform des Ostrakismos auffasst und Nachrichten über die Abwesenheit und Vertreibung prominenter Athener (etwa des Peisistratos oder des Kleisthenes) hiermit in Verbindung bringt.<sup>21</sup> Mittlerweile hat Schmitz in mehreren Beiträgen an seine Interpretation des Stasisgesetzes angeknüpft und sie auch in sein grundlegendes Überblickswerk zur griechischen Gesellschaft einfließen lassen.<sup>22</sup> Sie ist also möglicherweise auf dem Weg, zur *communis opinio* zu werden, obwohl sie meines Erachtens einige Ungereimtheiten aufweist.

Auch Schmitz geht von den gerade umrissenen Widersprüchen zwischen dem Gesetz und dem solonischen Denken aus und versucht, diese aufzulösen. Er schlägt vor, die dem Gesetz zugrunde liegenden *staseis* als rein politische Streitigkeiten zu verstehen, die noch nicht zu gewaltsamen Auseinandersetzungen ausgeartet waren. In diesem Zusammenhang verweist er auf die zutreffenden Beobachtungen von Robert Develin und Peter J. Rhodes: Der Ausdruck *θέσθαι τὰ ὄπλα* sei nicht etwa mit «zu den Waffen greifen» zu übersetzen, sondern bedeute wörtlich vielmehr «die Waffen hinstellen» und sei an dieser Stelle metaphorisch im Sinne von «Partei ergreifen» gemeint.<sup>23</sup> Stelle man dies in Rechnung, so Schmitz, dann könne sich die Vorgabe des Stasisgesetzes, sich einer Seite zuzuwenden, genauso gut auf eine politische Abstimmung innerhalb eines Gremiums beziehen. Der Überlieferungszusammenhang zeige, dass hier nur Verfahren gegen die Auflösung des Demos infrage kommen, die Aristoteles im Absatz unmittelbar zuvor (*Ath. pol.* 8,4) beschreibt. «Wurde eine solche Anklage eingebracht, war <objektiv> die Situation einer *stásis* gegeben», so Schmitz, der die von ihm angenommene, in dieser Form freilich nicht überlieferte Bedeutung des Gesetzes wie folgt wiedergibt: «Wer im Areopag bei einer solchen Spaltung nicht für die eine oder andere Seite Stellung bezieht, sei ehrlos.»<sup>24</sup> Mit diesem Gesetz habe Solon vor allem Vergehen gegen die politische Ordnung im Auge gehabt, die mit der Verbannung aus Athen zu bestrafen waren. Damit handele es sich bei solchen durch das Stasisgesetz reglementierten Prozessen um die Frühform

21 Schmitz, a.O. (Anm. 9) 2011, 45–48 und 2014, 58–64; ders., *Die griechische Gesellschaft* (Heidelberg 2014) 73, 87.

22 Ebd. 58, 68, 73, 87.

23 R. Develin, «Solon's law on stasis», *Historia* 26 (1977) 507f.; P. J. Rhodes, *A Commentary on the Aristotelian Athenaiion Politeia* (Oxford 1981) 158.

24 Schmitz, a.O. (Anm. 9) 2011, 43f. (Zitate auf S. 44). Bereits hier sei eingewandt, dass Anklagen einzelner Bürger wegen staatsgefährdender Umtriebe noch längst nicht mit *Staseis* gleichzusetzen sind.

des Ostrakismos; und tatsächlich seien sie bereits mithilfe von Tonscherben entschieden worden. Nur hätten sie damals noch im Areopag stattgefunden; später sei diese Kompetenz dann in der uns geläufigen Version auf den Demos übertragen worden.<sup>25</sup>

Zentral für Schmitz' Auffassung ist die Feststellung, dass sich das Gesetz gar nicht auf einen Bürgerkrieg beziehe, sondern auf eine verfahrenere politische Situation, die durch Abstimmung im Areopag entschärft werden sollte. Und tatsächlich kann er zeigen, dass das Wort *στάσις* nicht nur für bewaffnet ausgetragene Konflikte und Bürgerkriege, sondern auch im Kontext politischer Kontroversen benutzt wurde, die die Gefahr einer Spaltung der Bürgerschaft bargen, aber noch nicht zu einem handfesten Bürgerkrieg ausgeartet waren.<sup>26</sup> Auch sein bereits genanntes Verständnis des Ausdrucks *θέσθαι τὰ ὄπλα* als «Partei ergreifen» fügt sich gut in diese Auffassung ein.<sup>27</sup> Die mit dieser Wendung ausgedrückte Forderung des Stasisgesetzes ausschliesslich auf Abstimmungen zu beziehen, ist nun aber höchst spekulativ, da im überlieferten Text des Gesetzes hiervon keine Rede ist. Gerade wenn ein Gesetzeswortlaut – an sich schon merkwürdig genug – metaphorisch (oder sogar *allein* metaphorisch) hätte verstanden werden sollen, wäre es aber unabdingbar gewesen, dies zum Ausdruck zu bringen. Welche fatalen Folgen hätte Solons Gesetz sonst im Falle eines «echten» Bürgerkrieges nach sich ziehen können (oder müssen)!

Und auch der von Schmitz herangezogene, bei Thukydides überlieferte Vergleichsfall aus dem Jahr 424<sup>28</sup> vermag diesen Mangel an terminologischer und sachlicher Prägnanz nicht auszugleichen: Selbst wenn über 150 Jahre nach So-

25 Ebd. 45–47; ders., a.O. (Anm. 9) 2014, 53–66. In seiner Argumentation bezieht Schmitz sich i. W. auf zwei auf der Agora gefundene Tonscherben, die die Namen Πισίστρατος und Ἀπιστίων tragen (Inv.-Nr. P. 3629 u. 10159; publiziert von E. Vanderpool, «Some Ostraka from the Athenian Agora», in *Commemorative Studies in Honor of T. L. Shear*, Hesperia Suppl. 8 (Athen 1949) 405–408. Erstere Scherbe deutet auf die Vertreibung des Tyrannen Peisistratos i. J. 556/55 hin, die dementsprechend Ergebnis eines Stasis-Verfahrens gewesen sei. – Hierzu ist zu sagen, dass die Verbindung dieser Ostraka mit Prozessen gemäss *Ath. pol.* 8,4 nicht schlüssig ist, da es sich bei diesen um einzelne und immer neue Anklagen von Individuen handelte: Es gab nicht *ein* Verfahren, im Rahmen dessen *ein* Name ermittelt worden wäre, sondern so viele Verfahren und damit Abstimmungen, wie Personen angeklagt wurden. Somit ergab es keinen Sinn, im Rahmen eines solchen Verfahrens Personennamen auf Scherben zu schreiben, da keine Personen zu ermitteln, sondern Urteile zu fällen waren; vielmehr war es notwendig, mit «Ja» oder «Nein» bzw. «schuldig» oder «unschuldig» abzustimmen (ganz im Gegenteil zum späteren Ostrakismos, der gerade die Funktion hatte, Personen zu ermitteln). – Darüber hinaus wäre es nicht einleuchtend, wenn man den Namen des Verfahrens zu *ostrakismos* geändert hätte (und Aristot. *Ath. pol.* 22,1 sagt in diesem Zusammenhang ausdrücklich, dass Kleisthenes «neue Gesetze» erliess, «darunter auch das Gesetz über den Ostrakismos»), obwohl das namensgebende Verfahren, nämlich Personennamen auf Ostraka zu schreiben, gar keine Neuerung dargestellt, sondern seit jeher bestanden hätte und vielmehr nur ein Wechsel der zuständigen Instanz durchgeführt worden wäre.

26 Schmitz, a.O. (Anm. 9) 2011, 37–42, mit den jeweiligen Belegstellen.

27 Ebd., 34–37.

28 Schmitz, a.O. (Anm. 9) 2011, 40; ähnlich ders., a.O. (Anm. 9) 2014, 51f.

Ion Staseis zuweilen durch Abstimmungen gelöst wurden, lässt sich hieraus kaum schliessen, dass dies schon immer das gängige Verfahren dargestellt habe – zumal sich ausser diesem Fall gar keine Staseis anführen lassen, die durch Abstimmungen entschärft worden wären. Doch selbst bei diesem einen Fall wird, wenn man etwas genauer hinsieht, schnell deutlich, dass auch er sich nicht als Beispiel für die Entschärfung einer Stasis durch Abstimmung eignet: Als der spartanische Heerführer Brasidas im Jahre 424 gegen die chalkidische Stadt Akanthos zog, bat er vor der geplanten Belagerung um Einlass, da er der dortigen Bürgerschaft ein Angebot vorlegen wollte, um eine Belagerung zu vermeiden. Die Akanthier gerieten zunächst in Streit (κατ' ἀλλήλους ἐστασίαζον) über die Frage, ob man ihn hereinlassen solle.<sup>29</sup> Die sogenannte Stasis der Bürger entbrannte also um die Frage, Brasidas anzuhören oder nicht, und in *diesem* Zusammenhang ist bei Thukydides von einer Abstimmung gar keine Rede. Er spricht vielmehr allein von den Überredungskünsten und Drohungen des Brasidas: «Trotzdem würde aufgrund von Furcht um die noch draussen stehende Ernte das Volk von Brasidas überredet, ihn persönlich einmal einzulassen»,<sup>30</sup> heisst es lapidar. Die Abstimmung, die Thukydides später erwähnt und von der Schmitz ausgeht, beendete nicht die Stasis in der Frage, ob man Brasidas einlassen solle oder nicht; sie bezog sich auf eine ganz andere Frage: Nach seinem Einlass bot der Feldherr den Akanthiern an, von Athen abzufallen und zu den Spartanern überzulaufen. «Nachdem zunächst vieles über beide Möglichkeiten (ἐπ' ἀμφοτέρα) besprochen worden war, stimmten die Akanthier geheim ab, und weil Brasidas so Verlockendes gesagt hatte [...], beschloss die Mehrheit, von den Athenern abzufallen.»<sup>31</sup> Um die durch Abstimmung entschiedene Frage, ob man die Seiten wechseln wolle, war also nie eine Stasis entbrannt. Im Vorfeld der Abstimmung waren lediglich beide Möglichkeiten diskutiert worden – der Ausdruck ἐπ' ἀμφοτέρα λέγειν impliziert weder in diesem Zusammenhang noch nach dem sonst üblichen Sprachgebrauch eine harte Kontroverse, geschweige denn eine Stasis, sondern nur das Abwägen zweier Möglichkeiten bzw. das verbalisierte Denken in zwei verschiedene Richtungen.<sup>32</sup> In einem Wort: Stasis und Abstimmung beziehen sich an dieser Stelle auf zwei verschiedene Sachverhalte – diese auf die Entscheidung über den zu-

29 Thuk. 4,84,2.

30 Übersetzung von H. Vretska. Griech.: ὅμως δὲ διὰ τοῦ καρποῦ τὸ δέος ἔτι ἔξω ὄντος πεισθὲν τὸ πλῆθος ὑπὸ τοῦ Βρασίδου δέξασθαι τε αὐτὸν μόνον [...].

31 Thuk. 4,88,1 (Übersetzung nach H. Vretska, modifiziert): οἱ δὲ Ἀκάνθιοι, πολλῶν λεχθέντων πρότερον ἐπ' ἀμφοτέρα, κρύφα διαψηφισάμενοι, διὰ τε τὸ ἐπαγωγὰ εἰπεῖν τὸν Βρασίδαν καὶ περὶ τοῦ καρποῦ φόβῳ ἔγνωσαν οἱ πλείους ἀφίστασθαι Ἀθηναίων.

32 Hdt. 3,87,1 gibt beispielsweise zwei verschiedene Berichte über die List des Oibares wieder und erklärt, dass er beide Geschichten gleichermassen von den Persern erzählt bekam (ἐπ' ἀμφοτέρα λέγεται ὑπὸ Περσέων). Plat. Phaidr. 274e lässt Sokrates einen Dialog zwischen dem ägyptischen König Thamus und dem Gott Theuth referieren, in dem letzterer die Vor- und Nachteile bestimmter Künste aufzählt (περὶ ἐκάστης τῆς τέχνης ἐπ' ἀμφοτέρα Θαμοῦν τῷ Θεῷ λέγεται).



künftigen politischen Kurs, jene auf den Einlass des Brasidas. Und folglich kann diese Passage nicht, wie Schmitz will, als Parallelfall zu seiner Deutung des solonischen Gesetzes herangezogen werden.

Ohnehin ist es fraglich, ob das Stasisgesetz in der durch Schmitz beschriebenen Ausprägung überhaupt einen Effekt gehabt hätte. Die Anordnung, sich bei einer Abstimmung über einen Streitfall für eine Seite entscheiden zu müssen, habe darauf gezielt, «eine möglichst eindeutige Mehrheitsentscheidung herbeizuführen».<sup>33</sup> Der Zwang zur Teilnahme konnte jedoch keineswegs für ein eindeutiges Ergebnis sorgen, was aber auch gar nicht erforderlich war: Dies garantierte vielmehr bereits der Modus der Abstimmung, ganz unabhängig von Enthaltungen oder Nichtteilnahmen – einen eindeutigen Ausgang zu erreichen, ist stets das Ziel (und zumeist auch das tatsächliche Endergebnis) von Mehrheitsentscheidungen. Da diese Verfahrensform aber bereits zuvor bestanden hatte, hätte die Neuerung keinerlei Nutzen gehabt. Als *ratio legis* bliebe einzig eine zum Gesetz geronnene, diffuse und moralisch aufgeladene Erwartung an die augenscheinlich politikverdrossenen Teilnehmer von Abstimmungen im Areopag, sich klar zu positionieren. Das aber verträge sich schlecht mit der drakonischen Strafe der Atimie, zumal sich im Rahmen eines kleinen Gremiums, das nicht etwa die Bürgerschaft als ganze repräsentieren sollte, auch keine legitimitätssteigernden oder konsolidierenden Effekte eingestellt haben dürften, nur weil sich niemand enthalten hatte.<sup>34</sup> Setzt man dennoch voraus, dass ein Beschluss unter Beteiligung des gesamten Gremiums mehr Gewicht hatte als einer, bei dem sich Teile des Plenums enthielten, hätte es sogar ganz im Gegenteil leicht dazu kommen können, die Spaltung der Polis (bzw. eigentlich der Adligen, aus denen sich der Areopag damals ausschliesslich zusammensetzte) noch zu verschärfen: Ein knapper Beschluss aller Areopagiten, der keine eindeutige Tendenz des Rates erkennen liess, hätte die Zerrissenheit in diesem Fall noch verschlimmert. Wie man es auch dreht und wendet – die unterstellte Wirkung des Stasisgesetzes, der Auflösung des Demos entgegenzuwirken, hätte sich nicht einstellen können, wenn man das Stasisgesetz auf die erzwungene Abstimmung aller Areopagiten im Rahmen eines Verfahrens gegen die Auflösung des Demos bezieht.

Die Verbindung des Stasisgesetzes mit dem Areopag ist im Übrigen keineswegs so plausibel, wie es auf den ersten Blick scheinen mag. Zwar ist es richtig, dass Aristoteles unmittelbar im Abschnitt vor der Nennung des Gesetzes die Befugnisse des Areopags erörtert: Der Adelsrat sei für Verfahren gegen Leute zuständig gewesen, die sich zur Auflösung des Demos zusammengetan hätten.<sup>35</sup> Dass der gemeinsame Kontext der beiden Stellen aber über den losen Zusam-

33 Schmitz, a.O. (Anm. 9) 2014, 52. Ähnlich auch ders., a.O. (Anm. 9) 2011, 45: «Je eindeutiger das Votum ausfiel, desto grösser war die Chance, die *stásis* zu überwinden.»

34 Selbst in Zeiten der voll entwickelten Demokratie stiess man sich nicht an der Tatsache, dass in einer Volksversammlung nur ein Bruchteil der Gesamtbürgerschaft anwesend war – als legitim wurden die Entscheidungen der Ekklesia in jedem Fall empfunden.

35 Aristot. *Ath. pol.* 8,4.

menhang mit Umtrieben, die eine Gefahr für die Gemeinde darstellten, hinausgeht, ist angesichts des überlieferten Wortlauts des Gesetzes nicht nur unwahrscheinlich, sondern meines Erachtens sogar unmöglich: Bereits die Tatsache, dass Aristoteles in Abschnitt 8,5 mit einer längeren und sich nur auf die nachfolgende Nennung des solonischen Gesetzes beziehenden Erklärung neu ansetzt («Weil er sah, dass ...») und damit seine Aufzählung der aktuellen und früheren Befugnisse des Areopags beendet, spricht gegen eine durch das Gesetz erzwungene Abstimmung im Areopag – der Philosoph (bzw. sein Schüler) hätte den Areopag oder zumindest ein etwaiges Abstimmungsverfahren, das sich auf dieses Gremium beziehen liesse, explizit nennen müssen, um den Zusammenhang aufrechtzuerhalten.

Endgültig widerlegt wird Schmitz' Hypothese durch die Adressaten des Gesetzes: Es waren – so sagt es Aristoteles *expressis verbis* – «einige Bürger (πολίται)», die «aus Leichtfertigkeit die Dinge lieber sich selbst überliessen»,<sup>36</sup> gegen die Solon das Gesetz erliess, nicht etwa einige der Adligen oder der Areopagiten.<sup>37</sup> Es waren also Athener aus dem Kreis aller Polisbürger, die sich in Solons Augen falsch verhielten und an die sich die Forderung des Gesetzes richtete, keineswegs nur Mitglieder des Areopags. Anzunehmen, Solon habe den alle Bürger umfassenden Begriff πολίται als Synonym für einen herausgehobenen, elitären Bruchteil der Bürgerschaft, wie sie die Areopagiten darstellten, verwendet, geht fehl. Und auch die Situation, auf die sich das sanktionierte Vergehen bezieht, ist ganz unzweifelhaft nicht mit einer einzigen Institution zu verbinden: Hätte Solon στασιαζούσης τῆς πόλεως als synonyme Umschreibung für die Anklage staatsgefährdender Umtriebe im Areopag benutzt, wäre er völlig unverständlich geblieben. Das Problem, das der Gesetzgeber hier im Blick hatte, war demnach keine interne Angelegenheit des Areopags, sondern eine der gesamten Bürgerschaft der Polis – eben der πολίται bzw. der Polis. Die Staseis, unter denen die Polis so oft zu leiden hatte und gegen die sich das Gesetz richtete, manifestierten sich nicht als lähmende Pattsituationen innerhalb des Areopags, sondern blieben als innere Zerwürfnisse der gesamten Gemeinde Sache aller Bürger.

Demnach scheidet der Areopag als alleiniger Adressat des Gesetzes aus. Wie Schmitz schlüssig herausgestellt hat, kann sich das Gesetz aber genauso we-

36 Aristot. *Ath. pol.* 8,5.

37 Sicherlich ist es richtig, dass πολίται in dem Teil steht, der Aristoteles' Erklärung des Gesetzes entspricht. Dieser Deutungsteil ist aber mit der Wiedergabe des Gesetzes verknüpft bzw. sogar regelrecht verzahnt, denn wir können lesen: Es gab πολίται, die keine Stellung bezogen, und gegen sie erliess Solon ein Gesetz, das im Originalwortlaut mit einem sich auf diese Bürger beziehenden Relativpronomen eingeleitet wurde. Dieses ὅς in der Gesetzesparaphrase bezieht sich also direkt auf das αὐτοῦς, das sich wiederum auf τῶν δὲ πολιτῶν ἐνίους bezieht. Im nicht zitierten Teil des Gesetzes muss also ebenfalls πολίται gestanden haben, nicht etwa ἄριστοι oder ἀρεοπαγῖται. – Hinzu kommt die Tatsache, dass sich das Gesetz gegen den zur Stasis führenden Streit der Gesamtgemeinde wandte (στασιαζούσης τῆς πόλεως), aber gerade nicht gegen Auseinandersetzungen innerhalb eines einzigen Gremiums.

nig auf verfahrenere politische Situationen in der Volksversammlung beziehen,<sup>38</sup> die sich im Gegensatz zum Areopag durchaus als Gremium bezeichnen lässt, das Angelegenheiten aller Politen bzw. der gesamten Polis verhandelte. Da sowohl Areopag als auch Volksversammlung ausfallen, sind wir nun wieder mit der Schwierigkeit konfrontiert, den Hintergrund des Gesetzes konkret zu fassen. Möglicherweise gewinnen die im Gesetz erwähnten Staseis aber an Kontur, wenn wir nachzeichnen, was der Urheber des Gesetzes selbst unter einer Stasis verstand und wie er sich die Lösung einer solchen vorstellte.<sup>39</sup>

## II.

In einem grossen Teil seines Eunomie-Gedichts wendet sich Solon bekanntlich gegen die Gier einzelner, vornehmlich wohlhabender Bürger, die sich auf unrechte Art und Weise bereichern und dabei «weder heilige Besitztümer noch die gemeinschaftlichen Güter schonen».<sup>40</sup> Diese egoistischen Verhaltensweisen sind die Ursache für die Krise der Polis, die Solon bereits in den ersten sechs Zeilen beschreibt, ab Zeile 16 mit farbigen Worten ausmalt und damit wie einen Rahmen um seine Kritik adliger Gier legt: Die Stadt leide an einer «unentrinnbaren, die ganze Polis überkommenden Wunde» – es drohe Knechtschaft, «innere *stasis* und Krieg» (στάσις ἔμφυλον πόλεμον θ').<sup>41</sup> In Zusammenhang mit unserem Thema sind zwei Beobachtungen von besonderer Bedeutung: Zum einen versteht Solon die inneren Zerwürfnisse als Resultate adliger Intrigen, denn hieran entzündet sich seine Kritik. In diesem Zusammenhang tadelt er nicht nur die Gier der Adligen im Allgemeinen, sondern prangert auch ganz konkret die Umtriebe adliger Gruppierungen an, durch die «in Zusammenschlüssen, geliebt von Verbrechern, die Stadt zersetzt wird» (ἄστῃ τρύχεται ἐν συνόδοις τοῖς ἀδικοῦσι φίλαις, Z. 22) – ohne Umschweife wendet er sich hier gegen adlige Hetairien, deren Aktivitäten in seinen Augen eine Gefährdung für das ganze Gemeinwesen darstellten.

38 Schmitz, a.O. (Anm. 9) 2011, 42f.: Alle Bürger seien aufgrund der schieren Grösse Attikas schlechterdings nicht zur Teilnahme an der Volksversammlung zu zwingen gewesen. Zu unterstellen, Solon habe einen Grossteil der Athener ihres Bürgerrechts berauben wollen, verkenne Solons politische Agenda völlig – so Schmitz zu Recht.

39 Dass dieses Thema bereits eingehend behandelt wurde und hier daher nicht alle entsprechenden Beiträge gewürdigt werden können, versteht sich von selbst. In letzter Zeit haben sich etwa M. Stahl, «Solon F 3D. Die Geburtsstunde des demokratischen Gedankens», *Gymnasium* 99 (1992) 385–408, hier 392–394, K. Kalimtzis, *Aristotle on Political Enmity and Disease: An Inquiry into Stasis* (New York 2000) 145–148, E. Irwin, *Solon and Early Greek Poetry: The Politics of Exhortation* (Cambridge 2005) 96–100, und J. Lewis, *Solon the Thinker: Political Thought in Archaic Athens* (London 2006) passim, mit Solons Auffassung von Stasis beschäftigt.

40 Solon F 4 W = 3 G/P, Z. 7–14; Zitat Z. 12f.: οὐθ' ἱερῶν κτεάντων οὔτε τι δημοσίων φειδόμενοι.

41 Schmitz, a.O. (Anm. 9) 2011, 38, plädiert dafür, στάσις von ἔμφυλος zu trennen und auf πόλεμος zu beziehen.

Zum anderen wird deutlich, dass es stets die gesamte Polis ist, die den Bezugspunkt in Solons Denken bildet.<sup>42</sup> Es ist «das Unglück der Gemeinschaft» (δημόσιον κακόν, Z. 26), das ins Haus eines jeden kommt; es ist «unsere Stadt» (ἡμέτερα δὲ πόλις, Z. 1), die bedroht ist; und es ist die «teure Stadt» (πολυήρατον ὄστυ, Z. 21), die von feindlichen und verbrecherischen Kräften zersetzt wird. Letzterer Punkt ist besonders aussagekräftig für Solons Charakterisierung der Krise: Die feindlichen Kräfte auf der einen Seite stehen der ganzen Stadt auf der anderen Seite gegenüber. Den Hintergrund der solonischen Konzeption bildeten also unzweifelhaft partikulare Umtriebe, die sich in ihren Konsequenzen gegen die ganze Gemeinde richteten. Versuche adliger Gruppen, die Macht über die Polis an sich zu reißen, sind sowohl im Vorfeld als auch im Nachgang der solonischen Reformen zur Genüge bezeugt – man denke nur an den Versuch einer Machtergreifung durch Kylon oder den Kampf der drei Adligen Megakles, Lykurg und Peisistratos um die Vorherrschaft in der Polis. Solche Machtspiele waren für Solon von vornherein nicht hinnehmbar; seitdem er seine Vorstellung eines kollektiven Bürgerstaats ausformuliert und umgesetzt hatte, stellten sie die grösste Bedrohung und damit geradezu den Widerpart seiner Eumomie dar – und so wird er denn auch nicht müde, vor adligen Machtergreifungsversuchen zu warnen.<sup>43</sup> Im solonischen Entwurf sollte es fortan keinen Raum mehr für Kämpfe verschiedener Parteien *in* der Polis oder gar *um* die Polis geben, in deren Rahmen man sich für die eine oder die andere Seite zu entscheiden gehabt hätte; von nun an gab es nur noch Kämpfe *gegen* ihre Widersacher und *für* die Polis, da letztere den einzigen Kristallisationspunkt des gemeinschaftlichen und politischen Handelns bildete. Mit anderen Worten: Für Solon gab es gar keine freie Wahl in der Frage, auf welcher Seite man in einer Stasis zu stehen hatte.

Stellt man diese eigentlich banalen Beobachtungen in Rechnung, verschwinden einige der Probleme, die sich bis heute mit dem Stasisgesetz verbinden. Nun wird nämlich deutlich, für wen oder vielmehr für was die Bürger ihre Waffen bereithalten sollten: Nicht etwa für irgendeine beliebige Seite – dies war bekanntlich einer der Hauptgründe, aus denen die Forschung an der Echtheit des Gesetzes zweifelte –, sondern einzig und allein für die Polis, vor deren Gefährdung Solon stets warnt.

Nur scheinbar steht dies in Widerspruch zu dem Ausdruck μεθ' ἑτέρων, der dem bisherigen Verständnis zufolge die Hinwendung zu «irgendeiner Seite (von den an einer Stasis beteiligten)» impliziert. Sachlich unanstössiger und grammatisch um vieles selbstverständlicher ist es jedoch, den Ausdruck an dieser Stelle mit «zusammen mit anderen» – entweder im Sinne von «nicht alleine/mit mehreren» oder von «mit ganz grundsätzlich anderen/anders Gesinnten» – zu übersetzen.<sup>44</sup> Letzteres kommt auch der eigentlichen Wortbedeutung von ἕτερος viel

42 So mit Recht auch Heftner, a.O. (Anm. 9) 11, in Bezug auf das Stasisgesetz.

43 Sol. F 6 W = 12 G/P; 11 W = 15 G/P.

44 Wenngleich man geneigt sein könnte, im letzteren Fall einen Artikel zu erwarten, so ist im Griechischen die Artikellosigkeit an dieser Stelle eher die Regel als die Ausnahme: Auf einer

näher: Das Wort bezeichnet zumeist «das Andere von zweien», und zwar gerne etwas, was vom zuvor Genannten «andersgeartet, verschieden» ist;<sup>45</sup> im Falle des Stasisgesetzes kann daher nur das Gegenstück zu einer bereits genannten Gruppe gemeint sein, die sich von dieser diametral unterschied und damit den Bezugspunkt darstellt. Eine naheliegende Möglichkeit, einen solchen ausfindig zu machen, scheidet von vornherein aus: Keinesfalls kann es sich um die von Aristoteles genannten Bürger handeln, die «aus Leichtfertigkeit die Dinge lieber sich selbst überliessen» (τῶν δὲ πολιτῶν ἐνίους διὰ τὴν ῥαθυμίαν ἀγαπῶντας τὸ αὐτόματον), wie man auf den ersten Blick vermuten könnte. Diese Gruppe ist nicht etwa Bestandteil des Gesetzes, sondern nur der von Aristoteles unterstellten und dem Gesetz vorangestellten Intention des Gesetzgebers. Durch die Einleitung mit ὁρῶν suggeriert Aristoteles einen Einblick in unmittelbare Gedankengänge Solons, die selbstverständlich niemals Bestandteil des Gesetzes waren und die der Philosoph auch gar nicht kennen konnte.<sup>46</sup> Unter keinen Umständen dürfen die Erklärungen des Aristoteles daher zur Rekonstruktion des originalen Gesetzes herangezogen werden – wenn sich unser Verständnis des Ausdrucks μεθ' ἑτέρων an seinen Mutmassungen orientierte, liessen wir eine fast 250 Jahre später vorgenommene Deutung zumindest indirekt zum Bestandteil des Gesetzes werden. Das zu erschliessende Gegenstück zu den «anderen» kann sich also nur aus dem Wortlaut des Gesetzes selbst ergeben; und damit verbleibt nur noch eine einzige Möglichkeit, eine hierzu passende Gruppe zu finden: Solon konnte nur die Aufrührer im Blick gehabt haben, deren schändliche Aktivitäten er mit στασιαζούσης τῆς πόλεως umschreibt. Bei der ihnen entgegengesetzten Gruppe, den im Gesetz genannten ἕτεροι, handelte sich also augenscheinlich um die vernünftigen Bürger, die sich auf Seiten der Polis positioniert und sich somit ganz im solonischen Sinne verhalten hatten, eben «anders Gesinnte» im Vergleich mit denen, die die Stasis angezettelt hatten.

Da es zu einem Stasisprozess als Verfahren der Polis nur dann kommen konnte, wenn die Streiter für die Polis obsiegt hatten, ist die tatsächliche Existenz einer solchen Gruppe der ἕτεροι zum Zeitpunkt eines solchen Prozesses vorauszusetzen; aus der auch didaktisch motivierten Sicht des Gesetzgebers verbindet sich mit der Orientierung des Gesetzes an eben diesen vernünftigen Bürgern die Hoffnung, eine dem solonischen Bürgerstaat zuträgliche Norm zu etablieren. Des Weiteren war die Nennung dieser Gruppe noch aus einem an-

frühen Sprachstufe war der Artikel zunächst ungebräuchlich und wurde – wenn überhaupt – als Demonstrativum gebraucht: Noch bei Homer fehlt der Artikel überwiegend. Und auch in klassischer Zeit findet sich «Artikellosigkeit [...] in der Prosa auch in Fällen, wo nicht Indetermination, sondern Determination vorliegt». Siehe hierzu Schwyzer/Debrunner, a.O. (Anm. 11), Bd. 2, 22–24 (Zitat auf S. 24). – Generell ist Artikellosigkeit ein Charakteristikum von Prosa, die um Kürze bemüht ist, worunter sicherlich auch inschriftlich festgehaltene Gesetzestexte zu fassen sind; hierzu ebd., 24.

45 *LSJ* s. v. ἕτερος, I. bzw. III.

46 Hätte Aristoteles zur Intention Solons Quellen vorliegen gehabt – etwa Gedichte des Gesetzgebers –, würde er sie uns sicherlich nennen, so wie er es auch sonst zu tun pflegt.

deren Grund von Bedeutung: Sie bot die Möglichkeit, einzelnen Personen Straffreiheit zu gewähren – etwa dann, wenn es als nicht zumutbar erschien, alleine gegen eine grössere Gruppe von Umstürzern vorzugehen. Die Denunzierung von Individuen – im Nachgang einer grösseren Stasis sicherlich kein seltenes Phänomen – wurde so zumindest erschwert.

Auf den Punkt gebracht: Diejenigen, die in einer von einigen Bürgern angezettelten Stasis nicht zusammen mit anderen, vernünftigen Bürgern Partei für die Polis ergriffen hatten, waren zu verurteilen. Derart gedeutet, lautet die Übersetzung des überlieferten Wortlauts also wie folgt:

Wer nicht, wenn es zur Stasis der Stadt gekommen ist, zusammen mit anderen Partei (für die Polis) ergreift, soll ehrlos sein und keinen Anteil mehr an der Polis haben.

Mit der Stasis ist hier also kein politischer Stillstand innerhalb eines Gremiums, keine lähmende Spaltung in zwei moralisch gleich zu bewertende Parteien gemeint, sondern einzig und allein eine Bedrohung der Gemeinde; daher konnte man im Rahmen solonischen Denkens auch nur für *die* Seite Partei ergreifen, deren Existenz schützenswert, aber eben auch gefährdet war: die Polis.

Auch aus der vom Gesetz vorgesehenen Strafe geht meines Erachtens ebendies hervor: Diejenigen, die nicht Partei ergriffen hatten, durften nicht weiter an der Polis teilhaben. Für wen oder was sollten diese Unglücklichen es versäumt haben, Partei zu ergreifen, wenn nicht für *die* Seite, die sie anschliessend zur Strafe aus ihrem Kreise ausschloss: die Polis selbst? Ohnehin ist die Polis die einzige Instanz im überlieferten Wortlaut des Gesetzes; daher lässt sich die von vielen Interpreten als fehlend empfundene Erklärung, um welche Seiten es sich genau handelte, für die Partei zu ergreifen war, ganz einfach ergänzen. Die Bedrohung der Polis war der Ausgangspunkt des Gesetzes, der Missstand, den es zu beseitigen galt (στασιαζούσης τῆς πόλεως). Der sich hieraus eindeutig ergebenden *ratio legis* zufolge, die Polis zu erhalten und zu schützen, kann es ausschliesslich der Einsatz für die Polis gewesen sein, den der Gesetzgeber an dieser Stelle einforderte, und zwar nicht etwa von einzelnen Mitgliedern bestimmter Gremien, sondern von *allen* Bürgern. Mit dieser Universalität liegt das Gesetz denn auch voll und ganz auf einer Linie mit Solons ausdrücklicher Versicherung, «Gesetze gleichermassen für niedrig und für hoch»<sup>47</sup> gegeben zu haben.

Dass wir anhand des überlieferten Wortlauts des Gesetzes nicht mehr genau nachvollziehen können, ob es einforderte, die Interessen der Polis im Rahmen des Politischen zu vertreten (etwa wenn über Entscheidungsmöglichkeiten abgestimmt wurden, die sich als Gefahr für die Polis erwiesen), oder sich auf handfeste, mit Waffengewalt ausgetragene Auseinandersetzungen bezog, mag der unvollständigen Wiedergabe des ursprünglichen Gesetzes geschuldet sein, die es uns erschwert zu entscheiden, ob die wörtliche oder übertragene Bedeu-

47 Sol. F 36 W = 30 G/P, Z. 18.

tung des Ausdrucks θέσθαι τὰ ὄπλα gemeint war. Da Aristoteles den genauen Wortlaut des Gesetzes aber noch kannte und davon auszugehen ist, dass er keine bewusste Irreführung seiner Leserschaft beabsichtigte, erscheint mir die Möglichkeit, es könne sich um eine bewusste Doppeldeutigkeit gehandelt haben, zumindest erwägenswert zu sein. Nur einige Jahre vor den Reformen Solons, beim gewaltsamen Umsturzversuch durch den Adligen Kylon,<sup>48</sup> hätte eine rein politische Intervention jedenfalls keinen Erfolg gehabt. Wie die Umtriebe des späteren Tyrannen Peisistratos, aber auch des Archons Damasias im Nachgang der solonischen Reformen zeigen,<sup>49</sup> gab es jedoch auch subtilere Möglichkeiten für Einzelne, die Führung innerhalb der Polis zu übernehmen – etwa durch die unrechtmässige Verlängerung des Archontats (Damasias) oder durch die Gewährung einer Leibgarde (Peisistratos) –, Vorstösse also, die durchaus auch eine Entscheidung der Volksversammlung zur Voraussetzung hatten. Im Falle des kylonischen Putsches konnte nur das buchstäbliche Bereithalten der Waffen die Stasis beenden; im Falle des Peisistratos hätte es genügt, die gegen den Bürgerstaat gerichtete Absicht hinter dem Antrag zu erkennen und hiergegen abzustimmen, also in der Volksversammlung Partei für die Polis zu ergreifen. Vor allem der Fall des Damasias zeigt, wie schnell sich der Unterschied zwischen einer politischen und einer gewaltsamen Intervention verwischen konnte: Nachdem das rein politische Einschreiten unterblieben war und Damasias sein Archontat in widerrechtlicher Weise zweimal hatte verlängern können, wurde er gewaltsam (βίβη) aus dem Amt entfernt. Daher halte ich es für denkbar, dass Solon beide Möglichkeiten in Betracht zog, als er das θέσθαι τὰ ὄπλα für die Polis gesetzlich vorschrieb, oder aber dass das zunächst wörtlich verstandene Gesetz unter dem Eindruck neuer Bedrohungen dann sekundär auch auf politische Parteinahme innerhalb des institutionellen Gefüges bezogen wurde.<sup>50</sup>

Wie genau sich diese Forderung auch immer auslegen liess – jedenfalls ging sie so weit, dass das Gesetz sich nicht nur gegen Unterstützer staatsgefährdender Umtriebe wandte, sondern sogar gegen passiv bleibende Bürger, die nicht bereit waren, aktiv für die Polis einzutreten – zumindest *de iure*.<sup>51</sup> So verstanden, reiht sich das Stasisgesetz nahtlos in das Gesetz gegen die Auflösung des Demos ein,

48 Hdt. 5,71; Thuk. 1,26.

49 Peisistratos: Aristot. *Ath. pol.* 14,1f.; Hdt. 1,59,4f. Damasias: Aristot. *Ath. pol.* 13,2.

50 Die Umstände der wiederholten Ausübung des Archontats durch Damasias kennen wir nicht – abgesehen von der Angabe in der *Ath. pol.* 13,1, dass es zuvor zu Staseis gekommen war. Warum es trotz der Androhung der Atimie durch das Stasisgesetz überhaupt so weit kommen konnte, lässt sich daher nur vermuten. Möglicherweise konnte Damasias glaubhaft versichern, im Sinne der Polis zu handeln; darüber hinaus konnten sich die Bürger, die Damasias widerrechtlich gewählt hatten, sicher sein, dass es zu keinem Massenprozess gegen eine Mehrheit des Demos kommen würde. Demgegenüber mussten die direkten Unterstützer des Damasias, die ihn auch mit Waffengewalt verteidigt hatten, nach dessen Absetzung sicherlich mit einem Verfahren im Rahmen des Stasisgesetzes rechnen.

51 Ob es tatsächlich Atimie-Prozesse gegen grosse Bevölkerungsteile gab, ist eher zweifelhaft (siehe die Anm. zuvor).

das die *Athenaion Politeia* einen Abschnitt zuvor (8,4) wiedergibt: Nicht nur Tyrannis-Aspiranten und ihre Hetairoi, sondern auch deren (aktive und passive) Unterstützer aus dem Volk konnten fortan bestraft werden. Um Schmitz' Wortspiel über die «wehrhafte Demokratie» aus dem Titel seines Aufsatzes von 2011 aufzugreifen: Die Polis erwies sich schon zu Solons Zeiten, also bereits vor der Entstehung der Demokratie, durchaus als wehrhaft, denn sie setzte sich zur Wehr gegen diejenigen, die sie bedrohten oder nicht bereit waren, sie zu unterstützen. Die Poliszugehörigkeit und die damit verbundenen Privilegien waren für Solon keine Selbstverständlichkeiten, die den Bürgern ohne Gegenleistung zugekommen wären, sondern forderten die aktive Beteiligung an der Gemeinde ein.

Korrespondenz:

Oliver Grote

Universität Paderborn

Historisches Institut

Warburger Strasse 100

D-33098 Paderborn

ogrote@web.de